

## § 1 BbgEuroAnpG (Brandenburg)

Brandenburgisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro  
Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg oder auf deren Grundlage der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 an seine Stelle der jeweilige

Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz- Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242). § 2 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes gilt entsprechend.

(2) Soweit der Lombardsatz oder die Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem Deutschen Markt (FIBOR) als Bezugsgröße verwendet werden, treten an deren Stelle die nach § 3 Abs. 2 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes festgelegten Werte.

(3) Soweit durch dieses Gesetz Rechtsvorschriften im Range unter einem Landesgesetz oder Verwaltungsvorschriften geändert werden, kann der jeweilige Normgeber die Bezugsgröße abweichend festlegen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 geregelte Ersetzung der Bezugsgröße von Zinssätzen begründet keinen Anspruch auf vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Änderung von

öffentlich-rechtlichen Verträgen, Verwaltungsakten und Vollstreckungstiteln. Das Recht der Vertragsparteien, einen Vertrag einvernehmlich zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(5) Für den Regelungsbereich der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten, soweit diese

keine andere Regelung treffen, die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Zitiervorschlag: § 1 BbgEuroAnpG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgEuroAnpG/1>